

**INHALT**

<b>1.</b>	<b>AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS .....</b>	<b>2</b>
1.1.	Aufgaben der Zertifizierungsstelle.....	2
1.2.	Aufgaben des Auftraggebers .....	2
1.3.	Regelungen zur Arbeitssicherheit .....	4
1.3.1.	Auftraggeber .....	4
1.3.2.	Zertifizierungsstelle .....	4
<b>2.</b>	<b>GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES LOGOS UND DES ZERTIFIKATES.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS .....</b>	<b>5</b>
3.1.	Auftraggebers .....	5
3.2.	Zertifizierungsstelle .....	6
3.3.	Ende des Nutzungsrechts.....	6
3.4.	Zertifikatsergänzungen .....	6
<b>4.</b>	<b>WEITERGABE VON INFORMATIONEN AN DEN STANDARDEIGNER .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>BEDINGUNGEN ZUR ZERTIFIZIERUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG DES AUFTRAGGEBERS .....</b>	<b>6</b>
5.1.	Aufgaben der Zertifizierungsstelle.....	6
5.2.	Verantwortung des Auftraggebers.....	6
5.3.	Verpflichtungen des Unterauftragnehmers.....	7
5.4.	Vertraulichkeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.5.	Sonstige Bestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Haben Sie Fragen zu unseren Zertifizierungsbedingungen? Wir helfen Ihnen gern weiter.  
Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder unter der Rufnummer 0800 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Am TÜV 1  
45307 Essen  
[www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

## **1. AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS**

### **1.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle**

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers entsprechend der vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen.
- Die Zertifizierungsstelle führt nach den TÜV NORD CERT Regelungen die Zertifizierung und Überwachung durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Qualitätsstandards sowie die der Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben.
- Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben der zertifizierten Scopes. Das Verzeichnis steht der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung.
- Beschwerden Dritter über die Wirksamkeit von Managementsystemen<sup>1</sup> bei Kunden, die von einer Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT ([www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

### **1.2. Aufgaben des Auftraggebers**

- Der Auftraggeber stellt alle Dokumente, die von Bedeutung sind, in der aktuellen Version zur Verfügung (bspw. Handbuch, Konformitätsnachweise, Mengenbilanzen, andere relevante Dokumente, Aufzeichnungen zu internen Audits und Trainings). Das Audit findet an allen zertifizierungsrelevanten Standorten des Auftraggebers statt. Geforderte Dokumente müssen in ausreichender Zeit vor dem Audit zur Verfügung gestellt werden (ca. 2 Wochen) oder spätestens am Audittag vorgelegt werden.
- Sofern durch den anzuwendenden Standard gefordert, führt der Auftraggeber vor dem Zertifizierungsaudit sowie vor den jährlichen Re-Zertifizierungsaudits ein vollständiges internes Audit, das sämtliche Anforderungen des relevanten Standards, alle Unternehmens- / Produktionsstandorte und sofern anwendbar alle im Aufbau befindlichen Standorte, die in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgeführt werden, umfasst, und führt eine jährliche Managementbewertung durch.

---

<sup>1</sup> Managementsystem umfasst Managementsystem für GOTS und Textile Exchange-Standards

- Der Auftraggeber gewährt dem Auditteam Einsicht in Aufzeichnungen, die relevant für den Zertifizierungsbereich sind und gewährt dem Auditteam Zugang zu den Organisationseinheiten, relevanten Ausrüstungen, Personal und betroffenen Unterauftragnehmern des Auftraggebers.
- Er benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung des Zertifikats bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (z. B.: Änderungen zu: der Rechts- oder Organisationsform, der Kontaktadresse und der Standorte, sowie wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse).
- Der Auftraggeber unternimmt die notwendigen Aktivitäten, um die Zertifizierungsanforderungen innerhalb der Zertifikatsgültigkeit zu erfüllen, inklusive der Implementierung von angemessenen Korrekturmaßnahmen.
- Der Auftraggeber hat die Verpflichtung die Produktanforderungen von zertifizierten Produkten in der laufenden Produktion und alle Anforderungen des Zertifizierungssystems zu erfüllen.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung, Notifizierung, Benennung, Zulassung etc. erklärt sich der Auftraggeber bereit, dass ein eventuelles Witness-Audit (Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zertifizierungsaudit) in seinem Unternehmen durchgeführt wird und das der Akkreditierungsstelle Einsicht in die Akten gewährt wird.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach 3-maligem Vorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anwendung des Verfahrens der **Verbundzertifizierung** von Management-Systemen alle Bedingungen zur Verbundzertifizierung zu erfüllen und ihre Nichterfüllung der Zertifizierungsstelle umgehend zu melden. Diese sind im Einzelnen:
  - Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems, welches für alle Standorte/eigene Produktionsstätten einheitlich gilt. Das trifft auch auf die wesentlichen Verfahrensanweisungen zu.
  - Überwachung des gesamten Managementsystems durch die Zentrale. Diese ist fachlich weisungsbefugt für alle Standorte/Produktionsstätten/Niederlassungen.
  - Durchführung von internen Audits vor dem Zertifizierungsaudit in allen für die Zertifizierung relevanten Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen.
  - Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle, die an allen Standorten/Produktionsstätten/Niederlassungen rechtlich durchsetzbar ist.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das verwendete Logo dem Geltungsbereich des Zertifikats entspricht.

### **1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit**

#### **1.3.1. Auftraggeber**

- Rechtzeitig vor Auditdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.
- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrenfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

#### **1.3.2. Zertifizierungsstelle**

- Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

## **2. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES LOGOS UND DES ZERTIFIKATES**

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf dem Zertifikat angegeben nach 12 Monaten. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung sollte nach Möglichkeit 8-12 Wochen vor Ablauf des Zertifikats ein Re-Zertifizierungsaudit stattfinden. In begründeten Fällen kann auch ein unangekündigtes Zusatzaudit erforderlich werden.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist ausschließlich im englischen Zertifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nicht.
- Das Zertifikat erhält der Auftraggeber. Mitzertifizierte Unterauftragnehmer und zusätzliche Standorte werden auf der letzten Seite aufgeführt. Diese erhalten kein eigenes Zertifikat und sind auch nicht berechtigt, die Zertifizierung zu eigenen Werbezwecken zu nutzen.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Logos gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Logos für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet
- Das Logo darf nur in der von der Zertifizierungsstelle für ein Labelling Release freigegebenen Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht

befugt, Änderungen des Zertifikates und des Logos vorzunehmen. Zertifikat und Logo dürfen nicht irreführend werden.

- Das Logo darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit der Lizenznummer des Auftraggebers genutzt werden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Logo und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Logos und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber haftbar gemacht werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Logo und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Logos und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht übertragen werden.

### **3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS**

#### **3.1. Auftraggebers**

Das Recht des Auftraggebers, das Logo zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Logo und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- das Re-Zertifizierungsaudit im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigt,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Überwachungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Logo entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Logos auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue und von den Standardvorgaben abweichende Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Ferner haben die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Logos rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.

### **3.2. Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

### **3.3. Ende des Nutzungsrechts**

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten und Logos einzustellen.

### **3.4. Zertifikatsergänzungen**

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.

## **4. BEDINGUNGEN ZUR ZERTIFIZIERUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN IM RAHMEN DER ZERTIFIZIERUNG DES AUFTRAGGEBERS**

Diese Bedingungen gelten für Unterauftragnehmer, die im Rahmen der Zertifizierung des Auftraggebers mitzertifiziert werden. Der Auftraggeber ist der alleinige Vertragspartner der Zertifizierungsstelle.

### **4.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle**

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Unterauftragnehmers entsprechend der vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen.

### **4.2. Verantwortung des Auftraggebers**

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer alle relevanten Anforderungen der Zertifizierung erfüllt.
- Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Verträge mit den Unterauftragnehmern klare Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen regeln.

- Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, potenzielle Risiken im Zusammenhang mit der Einbindung von Unterauftragnehmern zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren.

#### **4.3. Aufgaben des Unterauftragnehmers**

- Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber genehmigt.
- Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, alle festgelegten Anforderungen des Standards einzuhalten. Er trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der zertifizierten Prozesse.
- Der Unterauftragnehmer gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu allen relevanten Informationen und Unterlagen, die für die Zertifizierung erforderlich sind.
- Der Unterauftragnehmer stimmt zu, dass Audits und Überwachungen durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, um die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen zu überprüfen.

#### **5. WEITERGABE VON INFORMATIONEN AN DEN STANDARDEIGNER**

Personenbezogene und Unternehmensbezogene Informationen müssen an die Standardeigner weitergegeben werden. Einer Veröffentlichung von unternehmensspezifischen Daten in der GOTS-Datenbank und/oder der Textile Exchange-Datenbank wird zugestimmt. Hierdurch wird Betrieben ermöglicht den Zertifizierungsstatus tagesaktuell zu überprüfen.